



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 17.02.2016** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkungen Meerhof, Oesdorf und Essentho) -Erteilung der Genehmigung-	38
19	Öffentliche Bekanntmachung Antrag des Wasserleitungsvereins Niedersalwey e.V. Herrn Walter Fabri, Am Dorfplatz 2, 59889 Eslohe auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser zur Nutzung als Trinkwasser mittels Tiefbohrung	40
20	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“	40
21	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	40
22	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2016	41

18 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

ANTRAG DER FIRMA WINDPARK HIMMELREICH GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON ELF WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET MARSBERG (GEMARKUNGEN MEERHOF, OESDORF UND ESSENTHO)

-ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 (bis zum 15.09.2015 Windkraftentwicklungsgesellschaft Essentho (WEG) GmbH), auf ihren Antrag vom 18.03.2014 hin, mit Datum vom 09.02.2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt elf Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	93 u. 94
WEA 02	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	82 u. 83
WEA 03	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	61 u. 62
WEA 04	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	8	128
WEA 05	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Oesdorf	6	139 u. 140
WEA 06	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Oesdorf	6	104 u. 105
WEA 07	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Meerhof	9	98
WEA 08	ENERCON E-101	3.050 kW	149,08 m	Essentho	6	16
WEA 09	ENERCON E-92	2.350 kW	138,38 m	Meerhof	8	107
WEA 10	ENERCON E-101	3.050 kW	135,40 m	Essentho	5	53
WEA 12	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08 m	Oesdorf	6	70 u. 71

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.08.2015 mitgeteilt, dass der Antrag für die Windenergieanlage Nr. 11 in der Gemarkung Essentho, Flur 6, Flurstück 140/29 nicht weiter verfolgt werden soll.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit der Zustellung der Genehmigung endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen vom 21.12.2015 (Az.: 51.3.G 4/14 – G 15/14 – Schr).

Sofortige Vollziehung

Auf Antrag der Antragstellerin vom 28.12.2015 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) ein.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **18.02.2016** bis **02.03.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt), Lillersstraße 8,
34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02992/602-0

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße
10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/ Immissions-
schutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/baue_n_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **18.02.2016** bis zum **02.03.2016** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklag-

ten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter www.egvp.de.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite www.egvp.de im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite www.egvp.de finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 17.02.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 51.3.40104-2014-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**19 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
ANTRAG DES WASSERLEITUNGSVEREINS
NIEDERSALWEY E.V. HERRN
WALTER FABRI, AM DORFPLATZ 2,
59889 ESLOHE AUF ERTEILUNG EINER
ERLAUBNIS GEMÄß § 8 WASSER-
HAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS
ZUTAGEFÖRDERN VON GRUNDWAS-
SER ZUR NUTZUNG ALS TRINKWAS-
SER MITTELS TIEFBOHRUNG**

Der Wasserleitungsverein Niedersalwey e.V. Herrn Walter Fabri, Am Dorfplatz 2, 59889 Eslohe hat am 15.02.2015 für das Grundstück Gemarkung Salwey, Flur 11, Flurstück 170 in Eslohe einen Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser von ca. 3.800 m³ mittels einer Tiefbohrung gestellt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Tiefbohrungen für die Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor (Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG).

Diese erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls habe ich unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§§ 3 a bis 3 c UVPG).

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, den 16. Februar 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
AZ: 663112 (13/92)

Im Auftrag

gez.
Kruse

**20 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ÄN-
DERUNG DER VERBANDSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES „KDVZ CIT-
KOMM“**

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die 9. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3/2016 vom 23.01.2016 unter der lfd. Nr. 53 auf den Seiten 20 und 21 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Meschede, den 02.02.2016

Hochsauerlandkreis
Im Auftrag

gez.
Steringer

**21 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH §
10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ
(LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 28.12.2015
Aktenzeichen: H10/551695203-21

Bußgeldverfahren gegen Walther, Ronny
zuletzt wohnhaft: 59929 Brilon, Lärchenweg 12

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 16.02.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Kropf

22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUS- HALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ am 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 441.141,00 €

Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 441.141,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 392.583,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 384.520,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 342.611,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 342.611,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.843,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks „Arnsberger Wald“ getragen.
Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfs.

Sämtliche Kosten für das Projekt „Sauerland Waldroute“ werden nach einem speziellen Beitragschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

Beträgt eine einzelne Investitionsmaßnahme mehr als 10.000,-- €, so ist sie gesondert aufzuführen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich beanstandet oder
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 06.02.2016

gez.
Ursula Beckmann
Vorsitzende der Verbandsversammlung
